

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 9 15 20-0
Telefax: (0228) 9 15 20-12 (Redaktion)
9 15 20-15



Inhalt

Otto Reschke MdB beschreibt Rechte und Pflichten der Gemeinden bei der Wohnungsverorgung: Instrumente kommunaler Politik (Teil I).

Seite 1

Klaus Daubertshäuser MdB kommentiert den Beschluß über die Lkw-Benutzungsgebühr: Wissmann feiert einen mißglückten Kompromiß.

Seite 4

Ulla Schmidt MdB stellt Forderungen in der Diskussion über die Überwindung der Arbeitslosigkeit: Teilzeitarbeit - auch für Männer.

Seite 4

49. Jahrgang / 29

10. Februar 1994

Instrumente der kommunalen Wohnungspolitik (Teil I) Rechte und Pflichten der Gemeinden

Von Otto Reschke MdB

Immer mehr versucht der Bund, versuchen auch die Länder sich der Verantwortung gemäß Paragraph 104a Grundgesetz zu entziehen, den Wohnungsbau und Städtebau zu finanzieren. Dabei haben die Gemeinden aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen schon eine Fülle von Aufgaben in der Wohnungspolitik wahrzunehmen.

Welche Instrumente den Gemeinden zur Verfügung stehen und welche kontinuierlichen Pflichtaufgaben sie nach Weisung zu erfüllen haben um die Wohnversorgung der Bevölkerung sicherzustellen, soll im Folgenden stichwortartig aufgezeigt werden.

Systematisch lassen sich folgende Instrumente unterscheiden:

- zur Versorgung von Wohnungsnotfällen,
- zur Sicherung preiswerter und sozialgebundener Wohnungsbestände
- zur Ausweitung kommunaler Belegungs- und Verfügungsrechte,
- zur sozialorientierten Neubauförderung

1. Zur Versorgung von Wohnungsnotfällen

- Wohnungsnothilfen nach BSHG

Obdachlosigkeit kann mit Umschuldungsprogrammen, Bürgschaften und Mietübernahmegarantien bei Mietrückständen i.R. der Wohnungsnothilfe dann verhindert werden, wenn die kommunale Sozialhilfe über ein integriertes Wohnungssicherungskonzept verfügt und rechtzeitig die notwendigen Informationen über drohende Räumungsfälle bekannt werden.

- Wohnungsbeschlagnahme

In den letzten Jahren waren die Wohnungsbeschlagnahme und die anschließende Einweisung von räumungsbedrohten Haushalten rechtlich unstrittig und wurde von einer Reihe der Kommunen auch relativ intensiv genutzt.

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Schumannstr. 2 b, 53118 Bonn
Postfach 19 01 67, 53097 Bonn

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 62,50 mtl.
zuzügl. MwSt. und Versand.

Verpflichteter Umgang
mit wertvollen Ressourcen
Recycling-Papier



Nach einer jüngeren Rechtsprechung des OVG-Münsters wird inzwischen jedoch der Eigentumsschutz der Haus- und Grundbesitzer so extensiv ausgelegt, daß eine Beschlagnahme heute nur noch als "ultima ratio" in Einzelfällen möglich ist.

- Befristete Anmietung durch die Kommune

Kommunen können zur Unterbringung von Notfällen als Hauptmieter mit Mietzinsgarantie gegenüber dem Vermieter eintreten.

Seit 1990 wurde - vorläufig befristet bis 1995 - der Kündigungsschutz und Räumungsschutz des BGB für solche Mietverhältnisse aufgehoben, in denen der Hauptmieter z.B. eine Kommune oder ein Studentenwerk ist. Im Ergebnis haben zwar die EndmieterInnen einen Rechtsstatus, der dem von BewohnerInnen von Obdachlosensiedlungen nahekommt. Möglicherweise werden dadurch jedoch menschenwürdigere Wohnraumreserven außerhalb der vielfach üblichen Container, Baracken und Obdachlosensiedlungen erschlossen. Allerdings lassen sich die Kommunen vielfach unverschämte Mietpreise diktieren und bestärken den allgemeinen Mietpreisauftrieb.

- Wohnungsvergabe bzw. Wohnungsvermittlung durch die Kommune

Notfälle, die auf dem Wohnungsmarkt chancenlos sind, sind auf die Beschaffung von Wohnungen durch die Kommunen angewiesen. Obdachlose und Nichtseßhafte haben auch einen Rechtsanspruch darauf, der allerdings oft nur bei Familien und Frauen praktiziert wird und nur von wenigen eingeklagt wird (Gründe sind Unwissenheit, Behördenangst, Abschreckung u.ä.).

Infrage kommen Einweisungen in kommunale Obdachlosensiedlungen u.ä. sowie Wohnungsvermittlungen/-vergaben in kommunalen Liegenschaften und in Normal-Wohnungen mit kommunalen Belegungsrechten. Die entsprechenden Wohnungen werden in den meisten Städten immer weniger, u.a. aufgrund des Auslaufens der Sozialbindungen und des Ausverkaufs kommunaler Wohnungsbestände zum Zweck der Haushaltssanierung. Hinzu kommen Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Wohnungsgesellschaften, die gegen finanzielle Anreize auf freiwilliger Basis bereit sind, mit den Kommunen zu kooperieren. Auch das ist teurer und immer weniger der Fall.

Zahlreiche Kommunen sind heute wieder gezwungen, ihre Obdachlosensiedlungen wieder auszubauen, extrem teuer "Penner- bzw. Billig-Hotels" anzumieten und Containersiedlungen in abgelegenen Stadtgebieten aufzustellen. Alle Beteiligten wissen, daß dies kurz-, mittel- und langfristig die teuerste und unsozialste Lösung ist.

Umso wichtiger ist, daß Kommunen

1. eine wirksame kommunale Wohnungsberatung und -vermittlung aufbauen,
2. wirksame Anreize, Beratung und Betreuung für freiwilligen Wohnungsaustausch schaffen (Wohnungstauschbörse)
3. Anreize schaffen und politischen Druck auf die großen Wohnungsgesellschaften ausüben zur teilweisen Belegung mit Notfällen sowie in Bezug auf die kommunalen Wohnungsgesellschaften verbindliche (Satzungs-)Beschlüsse zu umfassenden Belegungsrechten durch das Wohnungsamt herbeiführen,
4. den Verkauf städtischer Wohnungen nur noch ausnahmsweise genehmigen und die Belegungsprivilegien städtischer Bediensteter abbauen bzw. auf die unteren Lohngruppen der ArbeitnehmerInnen der Kommunen beschränken.

2. Zur Sicherung preiswerter und sozialgebundener Wohnungsbestände

- Bau- und Planungsrecht als Schutz vor Umwandlung und Verdrängung

Die bau- und planungsrechtlichen Kompetenzen der Kommunen können die Rahmenbedingungen modifizieren, die durch bundesrechtliche Bestimmungen im Steuer-, Wohnungsbau- und Mietrecht vorgegeben sind.

Die Gemeinden können durch sozialorientierte Festsetzungen in die Bebauungspläne gestaltend eingreifen. Zulässig sind Festsetzungen von Flächen für bestimmte Sozialgruppen, Festsetzungen für Flächen für den sozialen Wohnungsbau und über die Mindestzahl von Wohnungen je Gebäude. Letzteres kann in Altbaugebieten als Schutz gegen Wohnungsteilungen wirken, mit denen die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen vielfach vorbereitet wird.

Im Prinzip sind möglich:

- Veränderungssperren
- Erhaltungssatzungen
- Milieuschutzsatzungen

- Wohnungsaufsichtrechtliche Maßnahmen

Sehr viel stärker als bisher können und müssen die Instrumente der kommunalen Wohnungsaufsicht genutzt werden. Infrage kommen rigorose Kontrollen (Wohnungs-TÜV) gegen spekulative Leerstände. Zweckentfremdungsverbote bei beabsichtigter Umwandlung von Wohn- in Gewerberaum, offensives Vorgehen gegen Mietpreisüberhöhung und Mietwucher sowie Instandsetzungs- und Modernisierungsgebote.

- Belegungsverträge und Sozialbindungen der Wohnungsunternehmen

Durch Ankauf von Belegungsrechten z.B. bei Wohnungsgesellschaften können preiswerte Wohnungen auch nach Ablauf der Sozialbindungen und nach Auslaufen der Mietpreisbindungen der ehemals Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaften für die Wohnungsversorgung erhalten werden. Bei freien Wohnungsunternehmen steht die Bereitschaft zum Abschluß derartiger Verträge in Konkurrenz zur höheren Marktmiete, d.h. der Kauf von Sozialbindungen ist gegebenenfalls mit hohen Kosten für die Kommunen verbunden. Bei den stadtverbundenen Wohnungsgesellschaften kann dagegen der Sozialauftrag des Wohnungsunternehmens durch Stadtrats- bzw. Aufsichtsrats-Beschlüsse politisch klar gestellt und durchgesetzt werden.

(Teil II und Schluß in unserer morgigen Ausgabe)

(-/10. Februar 1994/rs/fr)

Lkw-Gebühr unzureichend und lückenhaft!

Wisemann selbst dokumentiert mit seiner Würdigung die Mängel des von ihm gefeierten Luxemburger Kompromisses

Von Klaus Daubertshäuser MdB

Verkehrspolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion

Der von Bundesverkehrsminister Wisemann als Erfolg gefeierte Gesetzentwurf zur Autobahnbenutzungsgebühr für Lkw zeigt schlaglichtartig die Mängel des mißglückten Luxemburger Kompromisses auf.

Eine maximale Jahresgebühr von 2.500 DM für einen 40-Tonner und nur 1.500 DM für Lkw mit drei Achsen ist lächerlich wenig, wenn man die Kosten der Belastung unserer Infrastruktur und unserer Umwelt dagegen rechnet. Zudem gibt es zahlreiche Befreiungs- und Absenkungstatbestände, so daß die volle Gebühr von 2.500 DM schon mittelfristig nicht mehr die Regel, sondern die Ausnahme sein wird. Gleichzeitig werden nicht nur in Deutschland, sondern auch in den Niederlanden und voraussichtlich in Belgien die Kraftfahrzeugsteuern beziehungsweise andere fiskalische Belastungen als "Kompensation" erheblich gesenkt.

Im Ergebnis werden Lkw-Transporte nicht teurer, wie die gesamte Fachwelt fordert, sondern billiger. Damit werden weder die bestehenden Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Gütertransportunternehmen in Europa abgebaut, noch die aussichtslose Position der Bahn am Güterverkehrsmarkt verbessert. Der Güterverkehr der Bahn wird weiter ins Abseits fahren.

Die von Minister Wisemann als Erfolg verkündete Zweckbindung der knapp 700 Millionen DM Einnahmen aus der Lkw-Gebühr für den Verkehrswegebau ist nichts weiter als ein Ver-

rechnungstrick. Eine solche Zweckbindung gibt dem Bundesfinanzminister die Möglichkeit, im gleichen Umfang Mittelzuweisungen aus dem allgemeinen Steueraufkommen für den Verkehrswegebau zu streichen und zu anderen Zwecken zu benutzen. Eine Aufstockung des Verkehrsetats kann so nicht erreicht werden. Im Gegenteil: Durch die gleichzeitige Kfz-Steuerabsenkung gehen dem Fiskus im Ergebnis 1,4 Milliarden DM pro Jahr verloren!

Zu der vollmundigen Ankündigung des Bundesverkehrsministers, schon mittelfristig werde es zu einer erheblichen Erhöhung der Benutzungsgebühren kommen, läßt sich nur sagen: Hoffen und Harren hält manchen zum Narren! Wie schon für den jetzigen Harmonisierungskompromiß ist auch für künftige Veränderungen Einstimmigkeit in Brüssel erforderlich. Jeder, der die un-nachgiebige Haltung insbesondere der niederländischen Seite bei den zähen Verhandlungen miterlebt hat, wird sich fragen, woher Minister Wissmann den Optimismus nimmt, bei den frühestens ab 1997 möglichen Nachverhandlungen die Zustimmung zu spürbar höheren Gebühren zu erreichen. Selbe Ankündigungen sind deshalb nicht mehr als "weiße Salbe", die das aufgebrachte Verkehrsgewerbe beruhigen soll. Mit einer realistischen Einschätzung der Möglichkeiten hat dies nichts zu tun!

Es bleibt dabei: Die Karre der europäischen Fiskalharmonisierung steckt tief im Dreck und nichts spricht dafür, das es in den nächsten Jahren gelingen könnte, hier zu besseren Ergebnissen zu kommen.

Um so mehr muß sich die Bundesregierung jetzt darauf konzentrieren, endlich wichtige andere Bereiche zu harmonisieren. Im Vordergrund müssen dabei die Lenk- und Ruhezeiten, die technischen Anforderungen an die Fahrzeuge und insbesondere die Harmonisierung der Kontrollen stehen. Nur so kann vermieden werden, daß die Wettbewerbsverzerrungen europaweit noch größer werden.

(-/10. Februar 1994/rs/fr)

Teilzeitarbeit - auch für Männer

Zur Diskussion um die Schaffung von mehr Arbeitsplätzen

Von Ulla Schmidt MdB

**Vorsitzende der Querschnittsgruppe Gleichstellung von Frau und Mann der SPD-
Bundestagefraktion**

Mitglied der Kommission "Regierungsprogramm '94"

Der Wunsch vieler Männer und Frauen nach tariflich abgesicherten Teilzeitarbeitsplätzen ist eine Möglichkeit, die vorhandene Arbeit auf mehr Menschen zu verteilen und die Arbeitslosigkeit zu verringern. Dabei ist die individuelle Verkürzung der Arbeitszeit nicht nur aus arbeitsmarktpolitischen Gründen, sondern auch aus gesellschafts- und gleichstellungspolitischer Sicht von Bedeutung. Kürzere Arbeitszeiten schaffen mehr Chancen für Männer und Frauen, Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren.

Für uns kommen dabei nur Arbeitszeitmodelle in Betracht, die es Männern und Frauen ermöglichen, mit qualifizierter Teilzeit ihre Existenz zu sichern.

Die Ausweitung der Teilzeitarbeit muß deshalb im Arbeitsrecht abgesichert werden. Dies gilt insbesondere

- für das Recht auf Rückkehr zur Vollzeitarbeit,
- bei der Kündigung,
- bei der Beteiligung an sozialen Leistungen und beim Zugang zu sozialen Einrichtungen des Arbeitgebers,
- bei der Teilnahme an Bildungsmaßnahmen und
- beim beruflichen Aufstieg.

(-/10. Februar 1994/rs/fr)
